



Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 01/Mai 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe unseres Rundschreibens stellen wir Ihnen unsere digitalen Projekte vor, mit denen wir den Service für Sie und unsere Versicherten weiter ausbauen werden. Außerdem informieren wir Sie über den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung und weitere interessante Themen der betrieblichen Altersversorgung.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Mitzlaff
Vorstandsvorsitzender



Christian Loh
Mitglied des Vorstands

Themen dieser Ausgabe

1. KZVK-digital – mehr Service für unsere Kunden Seite 2
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung Seite 3
3. Fahrradleasing durch Entgeltumwandlung Seite 5
4. Bilanzielle Behandlung der Angleichungsbeiträge bzw. der mittelbaren Verpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss Seite 6

1. KZVK digital – mehr Service für unsere Kunden

Bereits vor Corona stand das Thema Digitalisierung bei der KZVK oben auf der Liste strategischer Schlüsselthemen. Dies hat uns in die Lage versetzt, Ihnen während der Pandemie unseren Service nahezu uneingeschränkt zur Verfügung stellen zu können. Der persönliche Kontakt mit Ihnen, von Mensch zu Mensch, hat uns gefehlt. Nach und nach wird dies wieder möglich. Unsere digitalen Service-Angebote behalten wir bei und bauen sie für Sie aus. Ihr großes Interesse an den Online-Veranstaltungen und -Beratungen zur freiwilligen Versicherung Mehrwert sowie den online durchgeführten Seminaren und örtlichen Prüfungen bestärkt uns darin.

Mit zwei weiteren Projekten verfolgt die KZVK gemäß ihrer Strategie die nachfolgend genannten Ziele:

- Wir wollen Ihre und unsere Qualitätsansprüche in einer digitalisierten Welt dauerhaft erfüllen.
- Wir sichern und optimieren die effektive und effiziente Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben durch den kostenoptimalen Einsatz geeigneter Technologien.

DIE AKTUELLEN PROJEKTE:

1. Digitale Anwartschaftsmitteilung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhalten alle Versicherten einen Nachweis über ihre bisher erworbene Anwartschaft auf Rente wegen Alters. Dieser Nachweis wird bislang in

Form eines Briefes vom Beteiligten oder dessen Zustellbevollmächtigten an die Versicherten ausgehändigt.

Das Projektziel lautet: Im Jahr 2023 sollen die Anwartschaftsmitteilungen für das Jahr 2022 allen Versicherten alternativ in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Die Basis für dieses Ziel bildet ein KZVK-Webportal für Versicherte. Nach Registrierung werden hier die Anwartschaftsmitteilungen für das Jahr 2022 und der nachfolgenden Jahre in einem persönlichen Postfach einsehbar und abrufbar sein. Unsere Versicherten profitieren damit von einer modernen Verfügbarkeit ihrer Anwartschaftsmitteilungen. Gleichzeitig helfen wir alle mit, die Umwelt zu schonen, weil der bisherige Briefversand entfällt.

Für alle interessierten beteiligten Arbeitgeber wird die KZVK einen Link zur Registrierungsseite des KZVK-Webportals anbieten. Diesen können Sie in Ihrem Intranet den Beschäftigten zugänglich machen.

Im Rahmen des Projekts verfolgen wir eine weitere Idee, die aus dem Kreis unserer Beteiligten kommt. Zunehmend existieren Arbeitgeber-Portale, in denen die Beschäftigten Dokumente, wie die Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung, abrufen können. An dieser Stelle ließe sich über eine Schnittstelle gegebenenfalls auch die Anwartschaftsmitteilung der KZVK bereitstellen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Nutzen alle Beschäftigten das Arbeitgeber-Portal, entfallen künftig das zeitaufwendige Sortieren und

Weiterleiten sowie der kostspielige Postversand der Briefe mit den Anwartschaftsmitteln.

Dieser Weg wäre im Bereich der Zusatzversorgung neu und (datenschutz-)rechtlich anspruchsvoll. Zurzeit sammeln wir mit zwei Pilot-Anwendern Erfahrungen mit dem Ziel, rechtskonforme Wege zu finden.

Denn klar ist: Alle Versicherten haben einen Anspruch auf den Jahresnachweis über die Höhe ihrer bisher erworbenen Anwartschaft auf betriebliche Altersvorsorge bei der KZVK. Die KZVK plant ihre Digitalisierungsvorhaben daher mit Augenmaß.

2. Digitaler Rentenantrag

Parallel zur jährlichen Anwartschaftsmitteln werden wir unseren Versicherten zukünftig den digitalen Rentenantrag über das KZVK-Webportal ermöglichen.

Dies erleichtert es den Beschäftigten, ihre Rente zu beantragen. Die Rückfragen an die Personalabteilung reduzieren sich. Gleichzeitig ermöglicht die digitale Rentenantragstellung eine Verkürzung der Bearbeitungszeit der Rentenanträge.

Bei der digitalen Rentenantragstellung sind die im Webportal vorliegenden Daten im Rentenantrag bereits enthalten. Antragstellende müssen lediglich fehlende Angaben ergänzen. Hierbei werden die für die jeweilige Rentenart erforderlichen Daten erfragt. Das System führt die Antragsteller mit gezielten

Hinweisen und Erläuterungen durch den Antrag. Häufig auftretende Fragen beantwortet es beim Ausfüllen.

Das Projektziel lautet: Den digitalen Rentenantrag realisieren wir zunächst für Alters- und Erwerbsminderungsrenten im ersten Quartal 2023.

In einer späteren Ausbaustufe machen wir die digitale Beantragung von Hinterbliebenenleistungen möglich.

Über den Fortgang der laufenden Projekte zur Digitalisierung werden wir Sie weiter informieren.

Ihre Anliegen sind uns wichtig!

Haben Sie Fragen zu unseren digitalen Projekten oder Hinweise? Nutzen Sie ein Arbeitgeber-Portal für Ihre Beschäftigten? Wie wird dies angenommen? Wir freuen uns auf einen Austausch mit Ihnen! Melden Sie sich gerne unter der E-Mail-Adresse: digitale-services@kzv.de

2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Mit der freiwilligen Versicherung KZVK-MehrWert bieten wir unseren Versicherten attraktive Möglichkeiten, ihre Altersversorgung zusätzlich aufzustocken. Meist geschieht dies durch eine Entgeltumwandlung. Seit dem 1. Januar 2022 gilt für alle neuen Verträge der Tarif 2022. In unserem Rundschreiben Nr. 2/2021 sowie in Informationsveranstaltungen und Webinaren haben wir

Sie über den neuen Tarif informiert. Verträge nach den alten Tarifen bleiben unverändert bestehen.

Die gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Arbeitgeberzuschuss sind bei allen Tarifen der Mehrwert-Versicherung zu beachten, wenn es sich um eine Entgeltumwandlung aus dem Bruttogehalt handelt.

Daher informieren wir Sie im Folgenden über die bestehenden Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss.

Gesetzliche Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss

Seit dem 1. Januar 2019 muss der Arbeitgeber nach § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) 15 Prozent des vom Arbeitnehmer umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss in einen Vertrag der Mehrwert-Versicherung hinzuzahlen. Voraussetzung, er spart durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge. Diese gesetzliche Verpflichtung galt nach der Übergangsregelung des § 26a BetrAVG zunächst nur für Versorgungszusagen aus der Entgeltumwandlung, die ab dem 1. Januar 2019 vereinbart wurden. § 26a BetrAVG regelt weiter, dass § 1a Abs. 1a BetrAVG ab dem 1. Januar 2022 für alle Versorgungszusagen aus einer Entgeltumwandlung gilt. Er greift also auch für Zusagen, die bereits vor dem 1. Januar 2019 erteilt wurden.

Regelung zum Arbeitgeberzuschuss im katholisch-kirchlichen und karitativen Bereich

Anders als es das BetrAVG darlegt, ist die Situation bei den katholisch-kirchlichen und karitativen Arbeitgebern. Der Beschluss der Zentral-KODA vom 8. November 2018 besagt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich den **gesetzlichen Zuschuss** nach § 1a Absatz 1a BetrAVG leistet.

Das heißt: Bei katholisch-kirchlichen und karitativen Einrichtungen gibt es seit Januar 2019 einen Arbeitgeberzuschuss zur Brutto-Entgeltumwandlung in Höhe von 15 Prozent, wenn dieser durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Diese Regelung gilt auch für Altverträge. Den Zuschuss von 15 Prozent muss der Arbeitgeber auch bei solchen Entgeltumwandelungsvereinbarungen erbringen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind. Die Voraussetzung hierfür ist, dass am 31. Dezember 2018 Anspruch auf den Zuschuss nach den Absätzen 5.1 bis 5.2 des Beschlusses zur Entgeltumwandlung in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestanden hat. Den aktuellen Zentral-KODA-Beschluss mit den Absätzen 5.1 bis 5.2 finden Sie im Downloadbereich unserer Website www.kzv.de.

Keine Zuschusspflicht besteht, wenn es sich um eine Riester-Rente nach § 1a Absatz 3 BetrAVG als sogenannte Netto-Entgeltumwandlung handelt. Die Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unterliegen ebenso wie die Entgeltumwandlungsbeiträge dem § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG). Sie werden jedoch nicht nach § 100

EStG (BAV-Förderung für Geringverdiener) gefördert.

Im Service-Bereich unserer Website finden Sie weitere Informationen und die Berechnungshilfe zum Arbeitgeberzuschuss (www.kzv.de).

Haben Sie Fragen zum Arbeitgeberzuschuss? Sie erreichen uns unter:
Telefon: 0221 2031- 590
E-Mail: beratung@kzv.de

3. Fahrradleasing durch Entgeltumwandlung

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) haben die Tarifvertragsparteien am 25. Oktober 2020 eine Möglichkeit geschaffen, den Mitarbeitenden im kommunalen öffentlichen Dienst durch Entgeltumwandlung ein Fahrradleasing anzubieten. Bezüglich der Zusatzversorgung sind wichtige Punkte zu beachten.

Aufgrund von arbeitsrechtlichen Regelungen und dienstrechtlichen Vorgaben (z. B. AVR Caritas oder einer KODA-Regelung) finden die Ausführungen zum TV-Fahrradleasing grundsätzlich auch bei den Einrichtungen der Caritas und der katholischen Kirche Anwendung.

Bei dieser Leasingvariante verzichten Beschäftigte auf einen Teil ihres Bruttoentgelts in Höhe der Leasingrate für das ihnen zur

dienstlichen und privaten Nutzung überlassene Fahrrad (und evtl. Zusatzleistungen oder Zubehör). In der Folge verringert sich entsprechend das zu versteuernde Arbeitsentgelt. Da die Bemessung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 Kassensatzung dem steuerpflichtigen Arbeitslohn folgt, reduziert sich in diesem Fall das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Damit sind für die per Entgeltumwandlung finanzierten Leasingraten keine Beiträge zur KZVK zu entrichten.

Die Sonderregelung in § 62 Abs. 2 Satz 2, wonach eine Entgeltumwandlung nur das steuerpflichtige, nicht jedoch das zusatzversorgungspflichtige Entgelt schmälert, greift beim Fahrradleasing nicht. Sie gilt nur bei Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer KZVK Mehrwert-Zusatzrente. Insofern sind die Entgeltumwandlungen für eine betriebliche Altersversorgung und für das Fahrradleasing voneinander zu unterscheiden.

Wir empfehlen, die Beschäftigten darauf hinzuweisen, dass bei der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings keine Abgaben/Beiträge an die Sozialversicherung und die KZVK gezahlt werden. Folglich verringern sich die zukünftig erworbenen Rentenansprüche marginal.

Im Falle einer privaten Nutzung des Fahrrads fällt in der Regel eine zusätzliche Steuerlast als „geldwerter Vorteil“ bei den Beschäftigten an. Dieser „geldwerte Vorteil“, der steuerlich als Arbeitslohn einzuordnen ist, hat für

die Bemessung der Beiträge zur Zusatzversorgung keine Relevanz (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 3 Buchst. h) Kassensatzung).

Wird vom Arbeitgeber anstelle der Entgeltumwandlung für das Fahrrad ein Kosten-Zuschuss gewährt, handelt es sich hierbei um regulären steuerpflichtigen Arbeitslohn aus dem zusatzversicherten Arbeitsverhältnis. Dieser Lohnkostenzuschuss stellt dem Grunde nach auch zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt dar.

In diesem Fall steht es den Arbeitsvertragspartnern jedoch frei, die Beitragspflicht zur KZVK GrundWert-Versicherung für den Fahrrad-Zuschuss gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a) Kassensatzung gemeinsam auszuschießen.

4. Bilanzielle Behandlung der Angleichungsbeiträge bzw. der mittelbaren Verpflichtungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse erreichen uns immer wieder Fragen zur bilanziellen Behandlung der Angleichungsbeiträge. Häufig geht es darum, wie Arbeitgeber mit der sogenannten „Deckungslücke“ umgehen müssen.

Mit Einführung des neuen Finanzierungssystems im Jahr 2020 wurden die bisherigen zwei Abrechnungsverbände S und P in der

Pflichtversicherung zum gemeinsamen Abrechnungsverband G zusammengelegt.

Durch den Angleichungsbeitrag soll die Deckungslücke des ehemaligen Abrechnungsverbandes S an die des Abrechnungsverbandes P angeglichen werden. Ziel ist eine langfristige Kapitaldeckung von 90 Prozent im Abrechnungsverband G. Die Deckungslücke kann nur insgesamt auf Ebene des Abrechnungsverbandes G und nicht auf Ebene der jeweiligen Abrechnungsstelle ermittelt werden.

Hin und wieder fragen Arbeitgeber in diesem Zusammenhang bei uns an, ob wir ihnen die Höhe der Deckungslücke mitteilen können. Eine Mitteilung für einzelne Arbeitgeber zu erstellen, ist der KZVK jedoch nicht möglich.

Weitere Informationen zum Finanzierungssystem finden Sie auf unserer Homepage unter www.kzv.de/die-kzv/finanzierung/finanzierungssystem.

Damit Sie Ihren Jahresabschluss hinsichtlich der Angleichungsbeiträge korrekt erstellen können, verweisen wir Sie an die Informationen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Das IDW hat zu den bilanziellen Konsequenzen des ab 1. Januar 2020 gültigen Finanzierungssystems der KZVK für die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse der beteiligten Arbeitgeber einen fachlichen Hinweis veröffentlicht.

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 01/2022

Der IDW Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) hat sich mit der bilanziellen Behandlung der Angleichungsbeiträge – einem wesentlichen Element des neuen Finanzierungssystems – befasst. Der fachliche Hinweis des IDW steht den Wirtschaftsprüfern unserer beteiligten Arbeitgeber seit dem 6. Dezember 2019 im Mitgliederbereich des IDW zur Verfügung.

Die Ausführungen des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW zum Umgang mit mittelbaren Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 30) gelten unverändert fort.

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 01/2022

Wenn Sie grundsätzliche Fragen zur Zusatzversorgung haben, die wir in einem Rundschreiben erläutern sollen, melden Sie sich bei uns.

Die bisherigen Ausgaben finden Sie unter www.kzvk.de im Servicebereich unter dem Punkt „Newsletter“.

Kontakt

KZVK

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Am Römerturm 8, 50667 Köln
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-367

info@kzvk.de

www.kzvk.de

Schon unseren Newsletter abonniert?

Melden Sie sich an auf www.kzvk.de